



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-611pps/001-2300#010
Datum: 20.01.2016

**Anordnung der sofortigen (Teil-) Vollziehung
des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 für den
Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststel-
lungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis
Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof**

**betreffend die Verlegung einer Fernwärmeleitung mit Zusam-
menhangsmaßnahmen am Bahnhofplatz und in der Arnulf-
straße im Bereich des Hauptbahnhofs München**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG,
DB Station & Service AG,
DB Energie GmbH,
vertreten durch
die DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München**

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH (im folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt folgenden:

Bescheid

A

Verfügender Teil

I. Anordnung der sofortigen (Teil-) Vollziehung

Die sofortige (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof wird gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO für folgende Teilmaßnahmen:

Verlegung einer Fernwärmeleitung mit Zusammenhangsmaßnahmen am Bahnhofplatz und in der Arnulfstraße im Bereich des Hauptbahnhofs München

angeordnet.

II. Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

B

Sachverhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 die Planfeststellung nach § 18 AEG für das Vorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof erteilt. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss sind 7 Klagen (Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen) beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, hat mit Schriftsatz vom 17.12.2015 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO betreffend die Verlegung einer Fernwärmeleitung mit Zusammenhangsmaßnahmen am Bahnhofplatz und in der Arnulfstraße im Bereich des Hauptbahnhofs München gestellt.

Begründet wurde der Antrag insbesondere wie folgt: Zur Errichtung des Haltepunktes Hauptbahnhof seien vor Beginn der eigentlichen Hauptbaumaßnahmen Anpassungs- und Abbrucharbeiten in Teilen des bestehenden Empfangsgebäudes und der umliegenden Verkehrsflächen (Arnulfstraße, Bahnhofplatz/Bayerstraße) erforderlich (sog. Vorwegmaßnahme). Vorweg- und Hauptbaumaßnahme sollen unter vollständiger Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erfolgen, so dass die Erreichbarkeit des Hauptbahnhofs für Reisende und den Lieferverkehr durchgängig gewährleistet sein müsse. Während der Vorweg- und Hauptbaumaßnahmen würden die den Hauptbahnhof umgebenden Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr zusätzlich beansprucht und darüber hinaus die Verkehrsflächen selbst durch Baufelder und Baustelleneinrichtungsf lächen teilweise eingeschränkt. Für die Hauptbaumaßnahme sei es erforderlich, die bestehende Fernwärmeleitung, insbesondere im nördlichen Teil des Bahnhofplatzes, zu verlegen und innerhalb des Empfangsgebäudes zurückzubauen. Dazu sei vorab die Herstellung einer neuen Leitungstrasse

für die Fernwärmeleitung nördlich um das Empfangsgebäude herum entlang des Bahnhofplatzes und der Arnulfstraße erforderlich. Diese neue Leitungstrasse müsse aufgrund der örtlichen Bestandssituation im Untergrund weitgehend im Bereich der Straßenverkehrsflächen verlegt werden. Dazu sei unter anderem die bauzeitliche Erstellung eines Grabenverbaus erforderlich. Im Zusammenhang mit der Verlegung der Fernwärmeleitung seien aufgrund der örtlichen Abhängigkeiten auch der Abwasserkanal und die Straßenbeleuchtungskabel zu verlegen sowie Anpassungen an den Straßenverkehrsanlagen (u.a. an der Bushaltestelle am Bahnhofplatz) durchzuführen. Da die Verkehrsflächen im unmittelbaren Umfeld des Hauptbahnhofes, insbesondere am Bahnhofplatz und der Arnulfstraße, während der Vorweg- und der Hauptbaumaßnahme bereits deutlich eingeschränkt würden, sei eine gleichzeitige Verlegung der Fernwärmeleitung und der Durchführung der begleitenden Maßnahmen, verbunden mit weiteren Einschränkungen bzw. Sperrungen von Verkehrsflächen nicht mehr möglich, ohne die Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes für Reisende und den Lieferverkehr zu gefährden. Die Verlegung der Fernwärmeleitung am Bahnhofplatz und der damit verbundenen übrigen Maßnahmen müssten daher bereits vor der Vorwegmaßnahme erfolgen. Die aktuelle Terminalschiene des Projektes 2. S-Bahn-Stammstrecke sehe einen Beginn der Vorwegmaßnahme am Hauptbahnhof im Februar 2017 vor. Damit sei unter Berücksichtigung der Zeiten für die nachfolgende Hauptbaumaßnahme zur Erstellung der unterirdischen Personenverkehrsanlage und des vom Fertigungsstand des Stationsrohbaus abhängigen Vortriebes der beiden Streckentunnel vom Westportal über den Hauptbahnhof bis zum Haltepunkt Marienhof eine Fertigstellung des Gesamtprojektes im Jahre 2025 möglich. Um diese Terminalschiene und damit eine Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke im Jahre 2025 gewährleisten zu können, sei es erforderlich, die Verlegung der Fernwärmeleitung am Bahnhofplatz und der begleitenden Maßnahmen bereits im Jahre 2016 durchzuführen.

Es bestünde unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der eingelegten Drittrechtsbehelfe ein überwiegendes Interesse des Vorhabenträgers am Sofortvollzug gemäß § 80a, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. VwGO.

Hilfsweise trug der Vorhabenträger vor, dass die Anordnung des Sofortvollzuges auch im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 1. Alt. VwGO liege. Die 2. S-Bahn-Stammstrecke diene als Rückgrat der Ertüchtigung des Schienenverkehrs der

Metropolregion München. Die erhöhte Kapazität im Innenstadtbereich sei die notwendige Voraussetzung für weitere Ausbauprojekte. Wie im Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen im Rahmen der Planrechtfertigung abgehandelt, würden mit Realisierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke bei dem geplanten 15-Minuten Takt als Grundtakt rund 30 Prozent mehr Fahrmöglichkeiten geschaffen. Dies führe zu einer deutlich höheren Attraktivität und somit zu Fahrgastzuwächsen. Ergänzt werde der geplante 15-Minuten Takt durch Express-S-Bahnen im 30-Minuten Takt, die deutliche Fahrgastzuwächse erzielen und weitere Fahrgastzuwächse bewirken würden. Mit der 2. S-Bahn-Stammstrecke würden weitere Streckenkapazitäten zur Weiterentwicklung des Münchner S-Bahn-Systems bereitgestellt. Ebenso gehe damit eine Entlastung der bestehenden S-Bahn-Stammstrecke und der Hauptumsteigepunkte Hauptbahnhof und Marienplatz durch ein gleichwertiges bzw. verbessertes Bedienungskonzept einher. Insbesondere der prognostizierte Anstieg für den Stadt- und Umlandverkehr in den kommenden Jahren begründe das öffentliche Interesse an einem baldigen Beginn der durchzuführenden Bauarbeiten für die wiederum die mit dem Sofortvollzug begründeten Vorarbeiten Voraussetzung seien. Im Hinblick auf die dargestellte Vordringlichkeit sei ein Zuwarten mit der Durchführung der mit dem Sofortvollzug beantragten Vorarbeiten im Bereich des Bahnhofplatzes und der Arnulfstraße nicht mehr möglich. Dies würde die Realisierung des Gesamtprojektes sowie die vorgesehene Inbetriebnahme 2025 in unververtretbarem Maße verzögern. Hinzu käme, dass eine Verzögerung der Vorarbeiten zu Kostensteigerungen und damit zu einer Belastung der öffentlichen Hand führen würde.

Der Vorhabenträger hat seinem Antrag auf sofortige (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 eine Baulärmuntersuchung für die beabsichtigten vorgezogenen Baumaßnahmen zur Spartenverlegung im Bereich des Hauptbahnhofs beigelegt. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass die Richtwerte der AVV Baulärm an allen umliegenden Gebäuden eingehalten werden.

Die zur (Teil-) Vollziehung beantragten Maßnahmen finden sich im planfestgestellten Bauwerksverzeichnis unter den laufenden Nummern 105.701 bis 105.704 und die Baustelleneinrichtungsfläche für diese Maßnahmen unter der laufenden Nummer 105.404.

C

Entscheidungsgründe

Das Eisenbahn-Bundesamt ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 18 AEG und § 3 Abs. 1 BEVVG zuständig für den Erlass der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Anhörungen der Kläger bedurfte es nicht (vgl. Bayerischer VGH vom 25. April 1989, Az. 20 AS 88.114; Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 16. Auflage, § 80 Rn. 82).

Auch ist eine Begrenzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung auf die Verlegung der Fernwärmleitung sowie der begleitenden Maßnahmen am Bahnhofplatz und in der Arnulfstraße zulässig, da der Planfeststellungsbeschluss insoweit teilbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 16. Auflage § 80 Rn 104).

Das überwiegende Interesse der Vorhabenträger, aber auch das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses überwiegen das Interesse der Kläger, dass der Verwaltungsakt erst nach Eintritt der Bestandskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird.

Für das überwiegende Interesse der Vorhabenträger sind die Erfolgsaussichten der Drittrechtsbehelfe sowie die Auswirkungen der mit dem Sofortvollzug angeordneten Teilmaßnahmen in den Blick zu nehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt geht davon aus, dass die beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen 7 Klagen unbegründet sind und hat dies in seinen bereits abgegebenen Klagerwiderungen entsprechend begründet.

Die mit diesem Bescheid für sofort vollziehbar angeordneten Maßnahmen haben keine erheblichen Auswirkungen auf Klägerrechte. Von den Auswirkungen der Verlegung der Fernwärmleitung und den begleitenden Maßnahmen am Bahnhofplatz bzw. in der Arnulfstraße ist lediglich eine Klägerin betroffen. In dem entsprechenden Verfahren (Az.: 22 A 15.40030) wurde eine Verpflichtungsklage mit folgenden Inhal-

ten erhoben: Zum einen soll die Beklagte nach dem klägerischen Antrag verpflichtet werden, im Wege einer Planergänzung festzusetzen, dass die Klägerin einen Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen am Grundstück mit der Flurnummer 6728 (wegen baubedingter Lärmimmissionen der Baustelle Hauptbahnhof-Bahnhofplatz) hat. Zum anderen soll die Beklagte verpflichtet werden, im Wege der Planergänzung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die unterirdischen Tunnelvortriebsarbeiten keine Erschütterungsimmissionen an Gebäuden hervorgerufen werden, die die maßgeblichen Beurteilungskriterien nach der DIN 4150, Teil 2 überschreiten. Gegenstand der Klage sind somit neben möglichen Erschütterungsauswirkungen durch Tunnelvortriebsarbeiten erhebliche Lärmimmissionen aus der Baustelle Hauptbahnhof, für die eine schalltechnische Untersuchung in Anlage 19.5.1 A der Planfeststellungsunterlagen vorhanden ist. Die hier gegenständliche vorgezogene Spartenverlegung ist dagegen nicht mit erheblichen Lärmauswirkungen verbunden, wie die dem Antrag auf Sofortvollzug beigefügte Begutachtung belegt, wonach der Richtwert der AVV-Baulärm an allen Gebäuden eingehalten wird. Selbst wenn die Gebietseinstufung eines klägerischen Anwesens, das vom Vorhabenträger als Gebiet nach Nr. 3.1.1 a) der AVV Baulärm eingestuft wurde, wie von der Klägerin in ihrer Klageschrift behauptet unrichtig wäre und hierfür eine Einstufung nach Nr. 3.1.1 b) der AVV Baulärm vorgenommen werden müsste, wäre der maßgebliche Richtwert an dem Gebäude noch eingehalten. Erhebliche Lärmauswirkungen sind somit mit den in diesem Bescheid für sofort vollziehbar angeordneten Maßnahmen nicht verbunden. Unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen zur Vermeidung oder Verminderung von baubedingten Auswirkungen auf Klima und Luft und zur Vermeidung sonstiger baubedingter Auswirkungen sind durch die vorgezogenen Spartenverlegungen auch ansonsten keine erheblichen Belastungen zu erwarten.

Die klägerischen Anwesen in den übrigen 6 Klageverfahren sind so weit entfernt von den mit diesem Bescheid für sofort vollziehbar angeordneten Maßnahmen, dass hierdurch keine maßgeblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Die mit diesem Bescheid für sofort vollziehbar angeordneten Maßnahmen sind somit nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Klägerrechte verbunden.

Den Belangen der betroffenen Leitungsträger wird durch die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 verfügten Nebenbestimmungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Es besteht daher ein überwiegendes Interesse des Vorhabenträgers am Sofortvollzug.

Auch das besondere öffentliche Interesse überwiegt das Interesse der Kläger, dass der Verwaltungsakt erst nach Eintritt der Bestandskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird. Wie der Vorhabenträger in seinem Antrag auf sofortige (Teil-) Vollziehung überzeugend dargelegt hat, duldet der Baubeginn keinen Aufschub und der Vorhabenträger ist gefordert, das Projekt zügig zu realisieren. Das derzeitige S-Bahn-Netz ist an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt und angesichts des prognostizierten Bevölkerungswachstums kann es ohne schnelle Realisierung des Projektes 2. S-Bahn-Stammstrecke zu unabsehbaren Schwierigkeiten des Verkehrsablaufes kommen.

Da, wie bereits dargestellt, mit erheblichen Auswirkungen auf Klägerrechte nicht zu rechnen ist, überwiegt somit auch das öffentliche Interesse an der sofortigen (Teil-)Vollziehung.

Für die Anordnung des Sofortvollzugs existiert kein Gebührentatbestand in der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Auslagen sind nicht angefallen.

D

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann - soweit von den Klägern gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 Anfechtungsklagen erhoben wurden - beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23 in 80539 München Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Soweit gegen den Planfeststellungsbeschluss

Verpflichtungsklagen erhoben wurden, kann beim Bayerischen Verwaltungsgesichtshof ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gestellt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgesichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 20.01.2016
Az.: 65113-611pps/001-2300#010

Im Auftrag

65113

(Dienstsiegel)